

Nutzungsbedingungen

Im gemeinsamen Interesse aller Besucher, Gäste und Nutzer, aus Respekt vor der Idee und den Zielen der Kulturstiftung sowie im Hinblick auf eine schonende und ordnungsgemäße Behandlung dieser Räumlichkeiten und der dazugehörigen Einrichtungsgegenstände und Anlagen verpflichtet sich jeder, der diese Räume betritt, diese Hausordnung zu beachten.

1. Die Eingangstür ist grundsätzlich geschlossen zu halten, vor allem während der Heizperioden. Ausnahmen dürfen vorübergehend Zeiträume bilden, in denen Gegenstände, Waren etc. angeliefert werden.
2. In sämtlichen Räumlichkeiten herrscht absolutes **Rauchverbot!** Das Verbot bezieht sich auch auf jede Art von offenem Feuer und rauchproduzierenden Gegenständen wie z. B. Fackeln, Nebelmaschinen, Tischfeuerwerke etc., die wegen der Rauchentwicklung Brandalarm auslösen könnten. Raucher nutzen bitte den Ascher, der sich außerhalb des Gebäudes im Eingangsbereich befindet. Das Ausdrücken und Entsorgen von Zigarettenkippen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter ist nicht erwünscht.
3. Um den sauberen Zustand der Räume (insbesondere der Wände) zu erhalten, ist das Besetzen oder Betreten der Fensterbänke **ausdrücklich untersagt!** Auch ist darauf zu achten, dass Stühle, Tische oder andere Gegenstände nicht an die Wände geschoben werden, um diese nicht zu verschmutzen oder zu beschädigen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten der Reinigung und Wiederherstellung auf den Verursacher bzw. Nutzer/Mieter übertragen.
4. Durch Abflussleitungen dürfen keine Abfälle, Essenreste, Fette, Zigarettenkippen oder andere Gegenstände, die zu Verstopfungen des Abwassersystems führen können, entsorgt werden. Diese Gegenstände gehören in die dafür vorgesehenen Entsorgungssysteme. Ggf. müssen sie selbst entsprechend entsorgt werden.
5. Zu den Versorgungsräumen und -anlagen (Heizung, Stromkästen etc.) haben nur ausdrücklich autorisierte Personen Zutritt. Bei Zuwiderhandlungen wird eine eventuell notwendige Reparatur oder Korrektur in Rechnung gestellt.
6. Die im Saal und/oder ggf. in weiteren Räumen befindlichen Instrumente dürfen nur geöffnet und gespielt werden, wenn dies von den Besitzern ausdrücklich genehmigt wurde. Die Instrumente sind sehr wertvoll, Reparaturen sind nicht nur teuer, sie mindern auch den Wert.
7. Der oberhalb der Gebäude angrenzende Bereich ist **Privatgelände**. Es ist deshalb darauf zu achten, dass es mit der entsprechenden Rücksicht und ggf. nach Rücksprache mit den Anwohnern betreten wird. Das gilt auch für das Parken. Es stehen Parkmöglichkeiten **außerhalb der Klostermauern** zur Verfügung. Es ist **nicht gestattet, in der Nähe der Gebäude innerhalb der Mauern** zu parken.
8. Des weiteren ist **ab 23 Uhr** die gebotene **Nachtruhe** einzuhalten, d. h. die Fenster und Türen sind zu schließen und bei Aufenthalt außerhalb der Räume sich so ruhig zu verhalten, dass die Nachbarn nicht gestört werden. Werden die Räume erst nach 23 Uhr verlassen, ist dafür zwingend der sog. Nachtausgang (d. h. durch das erste Gebäude, dem ehem. Schafstall) zu nutzen. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Folgen einer evtl. Nichteinhaltung der Mieter zu tragen hat.**
9. Zur Einhaltung von Auflagen der behördlichen Betriebsgenehmigung des Kulturzentrums (Konzertsaal bzw. ehem. Ackerscheune, Reisescheune und Schafstall) sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - Gebäude- und Außenflächenreinigung und -pflege dürfen nur zur Tageszeit zwischen 7 Uhr und 23 Uhr durchgeführt werden.
 - Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen und Vorbereitungen für Veranstaltungen dürfen nur zur Tageszeit zwischen 7 Uhr und 23 Uhr durchgeführt werden.
 - Sämtliche Lieferungen der erforderlichen Ausstattungsgegenstände, Cateringlieferungen, Anlieferungen der Getränke und Abtransport des Leerguts sowie des Mobiliars und der Beschallungsanlagen dürfen nur zur Tageszeit zwischen 7 Uhr und 23 Uhr durchgeführt werden.
 - Die Lieferungen sind so zu organisieren, dass die Lieferfahrzeuge erst nach 7 Uhr ankommen und vor 23 Uhr abfahren.
 - Die Rücksichtnahme auf die Bewohner der Abtei Marienmünster gebietet, dass personenbezogenes Lärmverhalten, z. B. durch Türzuschlagen, laute Kommunikation auf den Parkplatzflächen oder das Abspielen von Tonabspielgeräten wie Autoradios oder CD-Player, im Umfeld des Veranstaltungsortes zu unterbinden sind.
 - Der Betrieb von Getränkekühlgeräten im Innenhofbereich ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Kühlwagen ist eine Stellfläche an der Westseite des Schafstalls vorgesehen und bei Bedarf an dieser Stelle zu nutzen.

Notfallnummern:

Polizei-Notruf	110
Feuerwehr-Notruf	112
Notarzt	112
Rettungsdienst	19222
Giftnotruf	030-19240

In dringenden Fällen:

Herr Neumann	0173-8921822
Herr Jansen	0160-1581122